



Gemeindeamt Rettenegg

Rundschreiben 01/2024 05. Februar 2024

Tierseuchenkassenbeitrag 2024

Rinderbesitzer werden gebeten, den Tierseuchenkassenbeitrag in der Höhe von € 0,90 je Rind bis spätestens **01. März 2024** einzubezahlen.

Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenegg hat in seiner Sitzung vom 16.12.2022 die Verordnung gemäß § 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG) beschlossen. Jeder Haus- und Wohnungsbesitzer ist demnach laut Gesetz dazu verpflichtet, sich selbst bei der Gemeinde zu melden, um allfällige Wohnungen mit Zweitwohnsitz sowie Wohnungsleerstände des vergangenen Jahres 2023, bekannt zu geben und die anfallende Abgabe gegenüber der Gemeinde zu entrichten.

Die Abgabenerklärung für das Jahr 2023 ist vom Eigentümer daher bis spätestens 31.03.2024 im Gemeindeamt abzugeben!

Die Höhe der Abgabe wird in der Gemeinde Rettenegg mit **€ 6,00 pro m² Nutzfläche** der Wohnung / des Hauses berechnet.

Die Formulare für diese Selbstbemessungsabgabe bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Verordnung finden Sie als Download auf unserer Homepage und in Papierform im Gemeindeamt.

Bei Fragen und Informationen sowie bei Hilfestellung zum Ausfüllen der Erklärung, können Sie sich gerne im Gemeindeamt melden.

Pauschalförderung für Regenwasserspeicheranlagen

Seit 01.01.2024 wird die Neuerrichtung einer Regenwasserspeicheranlage (Zisterne) mit einer Pauschalförderung von **EUR 1.000,00** durch das Land Steiermark gefördert. Die Größe der Zisterne muss **mindestens 5 m³** betragen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Gemeindeamt.

Wir bitten alle Interessenten, sich bis 19.02.2024 im Gemeindeamt zu melden, da wir den Bedarf im Gemeindegebiet ans Land Steiermark weitermelden müssen!

Dein / Euer Bürgermeister:

Martin Ziegerhofer

☺☺ bitte wenden ☺☺

Heizungsumstellung – Förderungen 2024

Laut Informationsblatt der Klima-Energie-Modellregion Oberes Feistritztal (KEM) gibt es für Privatpersonen im Jahr 2024 wieder Förderungen von Bund und Land, beim Tausch von fossil betriebenen Heizungssystemen (Kohle, Koks, Heizöl, Erd- oder Flüssiggas sowie Stromheizungen) auf eine erneuerbare Alternative. Das Land Steiermark fördert mit der Umweltförderung bis zu 30 % und der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas für Private“ sogar bis zu 75 % der anrechenbaren Investitionskosten.

Bei besonders einkommensschwachen Haushalten werden mit der Förderschiene „Sauber Heizen für Alle“ sogar bis zu 100% der Umstellungskosten gefördert.

Informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrem Installateur und/oder beim KEM-Büro über mögliche Förderungen zu Ihrer geplanten Heizungsumstellung. Bei uns im Gemeindeamt können Sie die Informationsblätter der KEM mit den Fördermöglichkeiten erhalten.

Restaurierung und Revitalisierung von Bildsäulen, Feldkreuze, Feldkapellen und mehr

Es gibt wieder eine Förderung, für die Renovierung, Restaurierung und Revitalisierung von Flur- und Kleindenkmälern (z.B. Bildstöcke, Pest- und Grenzsäulen, Feldkreuze und Sandsteinfiguren).

Diese „**Ausschreibung für die Vergabe einer Sonderförderung zur Erhaltung von Flur- und Kleindenkmalen 2024-2025**“ erfolgt durch das Land Steiermark – Abteilung 9 und richtet sich an Privatpersonen als auch Institutionen bzw. Körperschaften, die im Besitz eines Kleindenkmals sind.

Konkret geht es um substanzerhaltende Maßnahmen nach den Standards der Baudenkmalpflege.

Ab sofort können Sie Ihr Ansuchen online am Kulturportal (www.kultur.steiermark.at) **bis spätestens 20. April 2024** einreichen.

Informationen zur Einreichung und Abwicklung erhalten Sie telefonisch unter 0316/877-3138 (Frau Evelyn Kometter) sowie im Gemeindeamt.